

## Fall 7: Kettenraucher

### Gutachten:

#### A. Rücktrittsrecht aus § 324 BGB

W könnte wirksam von einem Vertrag mit K zurückgetreten sein nach **§ 324 BGB**.

##### I. Rücktrittserklärung, § 349 BGB

Zunächst müsste W gegenüber dem K nach **§ 349 BGB** den Rücktritt erklärt haben. Zwar hat W hier nicht ausdrücklich das Wort „Rücktritt“ gegenüber K benutzt, er hat aber deutlich gemacht, dass er kein Interesse mehr an einer weiteren Fortführung des Vertrags mit K hat, indem er ihn dazu aufforderte seine Sachen zu nehmen und zu verschwinden.

Folglich hat W den Rücktritt gegenüber K erklärt nach **§ 349 BGB**.

##### II. Rücktrittsgrund, § 324 BGB

Ferner bedarf es für einen Rücktritt auch eines Rücktrittsgrundes. Dieser kann sich entweder aus einer **vertraglichen Vereinbarung der Parteien** oder aus einem **gesetzlichen Rücktrittsrecht** ergeben.

Vertraglich haben K und W nicht vereinbart, dass ein Rücktrittsrecht bestehen soll, allerdings könnte der gesetzliche Rücktrittsgrund des **§ 324 BGB** eingreifen. Hierfür müssten dessen Voraussetzungen gegeben sein.

##### 1. Gegenseitiger Vertrag

Zunächst müssten W und K einen gegenseitigen Vertrag geschlossen haben.

Unter einem **gegenseitigen Vertrag** versteht man eine Einigung zwischen den Parteien, welche eine synallagmatische Verpflichtung der Parteien herbeiführt. Der Gläubiger der einen Forderung, ist der Schuldner der anderen Forderung.

W und K haben sich darauf geeinigt, dass K die Küchenrohre des W reparieren soll und zudem den Hausflur streichen soll; gegen eine festgelegte Vergütung. Mithin haben K und W einen Werkvertrag nach **§§ 631 ff. BGB** geschlossen. Bei diesem ist W dazu verpflichtet dem K die Vergütung für die Arbeiten zu zahlen, während K die festgelegten Arbeiten durchführen soll.

Folglich liegt ein gegenseitiger Vertrag vor.

##### 2. Verletzung einer Pflicht aus § 241 II BGB

Ferner müsste K eine Pflicht aus **§ 241 II BGB** verletzt haben.

**Pflichten** welche sich **aus § 241 II BGB** ergeben können, sind insbesondere Schutzpflichten, Vertragstreuepflichten, Mitwirkungspflichten, Hinweispflichten und Aufklärungspflichten. K könnte hier insbesondere Schutzpflichten aus **§ 241 II BGB** verletzt haben.

Unter **Schutzpflichten** versteht man hierbei insbesondere, dass die Parteien bei der Durchführung des Vertrags auf die Rechtsgüter und Interessen des anderen Vertragspartners Rücksicht nehmen und diesen nicht entgegenstehen.

K hat mehrfach auf der Arbeit geraucht, obwohl W ihm dies ausdrücklich untersagt hat.

Zudem hat K Brandflecken im Teppich des W durch das Rauchen verursacht.

Folglich hat K gegen Interessen des W (Insbesondere das Rauchverbot im Haus) und auch gegen Rechtsgüter des W (Eigentum am Teppich) verstoßen.

Ein Verstoß gegen Schutzpflichten aus **§ 241 II BGB** liegt mithin vor.

### **3. Unzumutbarkeit am Vertrag festzuhalten**

Dem W müsste es auch unzumutbar gewesen sein, weiterhin am Werkvertrag mit K festzuhalten.

Die **Unzumutbarkeit** am Vertrag festzuhalten, wird durch eine Abwägung der gegenseitigen Interessen festgestellt. Hierbei spielen insbesondere die Faktoren der **Schwere der Pflichtverletzung, deren Häufigkeit** und auch die **Wahrscheinlichkeit weiterer Verletzungen** eine Rolle.

K hat mehrfach in dem Haus des W geraucht und W hat ihn mehrfach darauf angesprochen, dies zu unterbinden. Außerdem hat K dem W zudem auch eine schriftliche Mahnung erteilt. Durch das Rauchen in dem Haus ist zudem eine Eigentumsverletzung bei W eingetreten. Es ist zudem nicht unwahrscheinlich, dass K bei einer weiteren Vertragsfortführung weitere Sachen des K durch das Rauchen beschädigen würde und er das Rauchen im Allgemeinen nicht einstellen würde.

Dem W war es angesichts der oben aufgeführten Gründe nicht mehr zumutbar am Werkvertrag mit K festzuhalten.

### **4. Zwischenergebnis**

Alle Voraussetzungen des Rücktrittsgrundes aus **§ 324 BGB** sind mithin gegeben.

### **III. Kein Ausschluss des Rücktritts**

Ausschlussgründe für den Rücktritt, insbesondere aus **§ 323 VI BGB** kommen nicht in Betracht.

### **IV. Rechtsfolge**

Die Rechtsfolgen die sich beim Vorliegen aller Voraussetzungen eines Rücktritts nach **§ 324 BGB** ergeben, finden sich in den **§§ 346 ff. BGB**.

Demnach wird das ursprüngliche Vertragsverhältnis insbesondere in ein Rückgewährschuldverhältnis umgewandelt, wonach bereits erbrachte Leistungen zurückgewährt werden müssen, **§ 346 I BGB**.

Folglich kann W von K die Vorauszahlung in Höhe von 300 € zurückverlangen.

### **V. Ergebnis**

Somit steht dem W gegen K ein Rücktrittsrecht aus **§ 324 BGB** zu.

## **B. Anspruch aus §§ 280 I, III, 282 BGB**

Ferner könnte W gegen den K auch einen Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung nach **§§ 280 I, III, 282 BGB** für die Brandflecken im Orientteppich haben.

### **I. Anspruch entstanden**

#### **1. Schuldverhältnis**

Zwischen K und W wurde ein Werkvertrag nach **§§ 631 ff. BGB** und mithin ein Schuldverhältnis (Rechtsverhältnis) geschlossen.

#### **2. Pflichtverletzung**

Ferner müsste K eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis verletzt haben, **§ 280 I S.1 BGB**. Unter einer **Pflichtverletzung** versteht man das Zurückbleiben hinter einem vertraglich geschuldeten Soll.

##### **a) Verletzung einer Pflicht aus § 241 II BGB**

Wie bereits bei der Prüfung des Rücktrittsrechts aus **§ 324 BGB** festgestellt, hat K Schutzpflichten bei der Vertragsausführung durch das Rauchen am Arbeitsplatz, insbesondere durch die entstandenen Brandflecken im Teppich, des W verletzt.

##### **b) Unzumutbarkeit für Gläubiger am Vertrag festzuhalten**

Dem W war es auch nicht mehr zumutbar am Werkvertrag mit K festzuhalten.

##### **c) Zwischenergebnis**

Mithin liegt eine vertragliche Pflichtverletzung nach **§ 280 I S.1 BGB** vor.

#### **3. Vertreten-Müssen, § 280 I S.2 BGB**

Ferner müsste K die Pflichtverletzungen auch zu vertreten haben nach **§ 280 I S.2 BGB**. Unter **Vertreten-Müssen** versteht man das Einstehen-Müssen für eine Pflichtverletzung. Hierbei wird das Verschulden des Schuldners angenommen, er muss selbst beweisen, dass er nicht verantwortlich war für die Pflichtverletzungen (Beweislastumkehr). Der Schuldner haftet nach **§ 276 I S.1 BGB** grds. für Vorsatz und Fahrlässigkeit. K hat vorsätzlich im Haus des W weitergeraucht. Bei der Verursachung der Brandflecken hat er zumindest die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen nach **§ 276 II BGB** (Fahrlässigkeit). Er hat die Pflichtverletzungen folglich zu vertreten.

#### **4. Schaden**

Zudem müsste dem W ein Schaden entstanden sein. Unter einem **Schaden** versteht man jede unfreiwillige Vermögenseinbuße.

Durch die Brandflecken im Orientteppich hat W unfreiwillig an Vermögen verloren, da der Wert des Teppichs massiv gemindert wurde.  
Folglich liegt ein Schaden bei W vor.

### **5. Zwischenergebnis**

Somit ist ein Anspruch des W gegen K aus **§§ 280 I, III, 282 BGB** entstanden.

### **II. Anspruch erloschen**

Mangels rechtsvernichtender Einwendungen ist der Anspruch nicht erloschen.

### **III. Anspruch durchsetzbar**

Mangels rechtshemmender Einwendungen ist der Anspruch auch durchsetzbar.

### **IV. Ergebnis**

Somit hat W gegen K einen Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung für den Orientteppich aus **§§ 280 I, III, 282 BGB**.

Die Schadensberechnung erfolgt hier über die **§§ 249 ff. BGB**. Da die Beschädigungen im Teppich nicht mehr durch eine Naturalrestitution nach **§ 249 I BGB** wiederhergestellt werden können, muss K dem W den Schaden nach **§ 251 I BGB** in Geld ersetzen. Ein Mitverschulden des W nach **§ 254 BGB** kommt ferner nicht in Betracht.